

Gefährliche Hunde aus Sicht einer Amtstierärztin

Ariane Désirée Kari

Stellvertretende Landestierschutzbeauftragte

Wahlpflichtveranstaltung „Der tut nix! – Aber was, wenn doch?“

03.12.2020



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Hintergrundinfos

Teil I



Gesetzgebung und Vollzug bzgl. Haltung von Hunden



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Schutz VOR gefährlichen Hunden =
Abwehr von Gefahren für öffentliche
Sicherheit und Ordnung

Schutz DER (gefährlichen) Hunde =
Tierschutz

Kompetenz (Art. 70 Abs. 1 GG):
Länder

Konkurrierende
Gesetzgebungskompetenz
(Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG):
Bund

Vorhandene Regelungen zu
„Kampfhunden“

- TierSchG
- TierSchHuV

Art. 30 GG

Art. 83, 84 GG

Vollzug Ländersache



Gefährliche Hunde, „Kampfhunde“

- alle Bundesländer haben Regelungen zum Halten von gefährlichen Hunden
 - sog. Verhaltensmodell
 - Erlaubnispflicht, Zuverlässigkeit, Sachkunde...
- Bundesländer mit Rasselisten
 - teilweise unter Benennung von „Kampfhunderassen“
 - unwiderlegbare Rasselisten
 - durch Wesenstest fallen lediglich einige Auflagen weg
 - widerlegbare Rasselisten
 - Gefährlichkeitsvermutung bis Wesenstest bestanden
- Bundesländer mit 20/40er Regelung bzw. Regelung für große Hunde
- Bundesland Niedersachsen mit Sachkundenachweis für die Haltung aller Hunde

Beteiligte Behörden und Berufsgruppen in BW



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Kreispolizeibehörde

- Landratsämter, Bürgermeisterämter

Ortspolizeibehörden

- Gemeinden (1.101 insgesamt, 9 Stadtkreise)

Polizeivollzugsdienst

- Polizeibeamte insb. von Hundestaffeln

Veterinärämter

- insg. 44 in BW: 35 Landkreise, 9 Stadtkreise

Praktizierende Tierärzte

- FTA Verhaltenskunde, TA mit ZB Verhaltenstherapie



Amtstierarzt



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

= im öffentlichen Dienst tätiger Tierarzt

Originäre Aufgabe Amtstierarzt bzgl. Schutz DER Hunde

- regelmäßige Überwachung von gewerblichen Tierhaltungen
- Überprüfung von privaten Tierhaltungen aufgrund Anlass
- §§ 16, 16a TierSchG u.a.

Mögliche weitere Aufgaben bzgl. Schutz VOR gefährlichen Hunden

- Verhaltensbeurteilung evtl. gefährlicher Hunde
- „Kampfhunde“
 - Rassebeurteilung strittiger Hunde mit „Kampfhundeoptik“
 - Verhaltensprüfung für „Kampfhunde“
 - Sachkundeprüfung für Halter von „Kampfhunden“



Rechtsvorschriften für Amtstierärzte in BW



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Schutz VOR gefährlichen Hunden

- PolVOGH (Polzeiverordnung [...] über das Halten gefährlicher Hunde)
 - VwVgH (Verwaltungsvorschrift [...] zur Polzeiverordnung [...] über das Halten gefährlicher Hunde)
- HundVerbrEinfG (Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz)
 - Hundeverbringungs- und -einfuhrverordnung (HundVerbrEinfVO)

Zuständig: Ortspolizeibehörden
(§ 66 Abs. 2 LPolG)

Schutz DER (gefährlichen) Hunde

- TierSchG (Tierschutzgesetz)
 - AVV TierSchG (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes)
- TierSchHuV (Tierschutz-Hundeverordnung)
- TierSchZuV (Tierschutzzuständigkeitsverordnung)

Zuständig: Veterinärämter
(§ 1 TierSchZustV)





Schutz VOR gefährlichen Hunden

Gefährliche Hunde

- § 2 PolVOgH
- individuelle Einstufung

„Kampfhunde“

- „Kampfhunde“ Kraft Vermutung
 - § 1 Abs. 2 PolVOgH
 - Abs. 2 - Hunde
- „Kampfhunde“ Kraft Rasse + Feststellung im Einzelfall
 - = „Anlasskampfhunde“
 - § 1 Abs. 3 PolVOgH
 - Abs. 3 - Hunde



Gefährliche Hunde Teil II

- Allgemeines zu
 - Beißvorfällen
 - „Aggression“
 - Jagd- und Beuteverhalten

- Ablauf nach einem Beißvorfall
 - Case Report mit einem nicht gelisteten Hund

Beißvorfälle



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Gefährlichkeit nicht präventiv an Rassen oder best. Größen abhängig zu machen
- mannigfaltige Gründe für Beißvorfälle
 - Hauptgefahrenpotential: sozial deprivierte Hunde verschiedenster Rassezugehörigkeiten
- Großteil aller Beißvorfälle findet mit dem eigenen oder einem dem Opfer bekannten Hund im Privatbereich statt
 - Gefahrhundeverordnungen greifen nicht direkt im Privatbereich
- Kinder werden vorwiegend vom eigenen Hund und schwerwiegender (Kopf-/ Halsbereich) gebissen
- Gefährdendes Verhalten ist regelmäßig entweder
 - Aggression oder
 - Jagd- und Beutefangverhalten

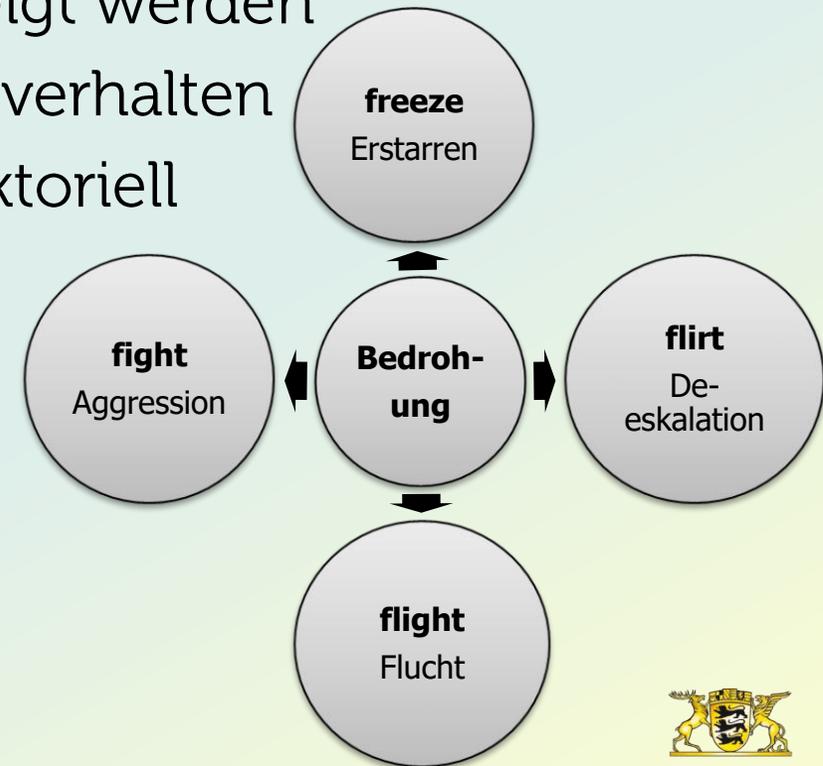


Aggression



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Ziel: Aufbau von Distanz
- aggressives Verhalten
 - = Verhaltensweisen, die bei Aggression gezeigt werden
- Aggressivität = Bereitschaft, sich aggressiv zu verhalten
 - ob/ wann/ wie sie gezeigt wird, ist multifaktoriell
 - Genetik
 - Sozialisation
 - Habituation
 - körperlicher Zustand
 - Lernerfahrungen...



Aggressive Verhaltensweisen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Eskalationsstufen

1. Distanzdrohung: Fixieren, Zähneblecken, Maulaufreißen...
2. Distanzunterschreitung mit gelegentlichem Körperkontakt: gehemmte Beißerei, Abwehrschnappen...
3. Drohen mit Körperkontakt: Über-die-Schnauze-Beißen, Beißen mit ausgeprägter Hemmung, Queraufreiten, Über-dem-Gegner-Stehen, Runterdrücken, Schieben...
4. Gehemmte Beschädigung: Anrempeeln, Vorstoßen, Anspringen, gehemmtes Abwehrbeißen...
5. Ungehemmte Beschädigung: Ernstkampf



Ursachen für aggressive Verhaltensweisen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- aggressives Verhalten = normaler Bestandteil des Verhaltensrepertoires von Hunden
- Übergang von Verhaltensproblem zu Verhaltensstörung fließend
- organische Ursachen: Tollwut, Epilepsie, Schmerz...
- Genetik: „Kampfhunde“ (Zuchtlinien!), rassebedingte generelle Unverträglichkeit, übersteigerte soziale Aggression
- Angst: Aggression als bevorzugte Reaktion auf Bedrohung
 - Sozialisation, Habituation, Lernerfahrungen, inadäquate Trainingsmethoden...
- übersteigerte Ressourcenkontrolle, Frust, umgerichtete Aggression...

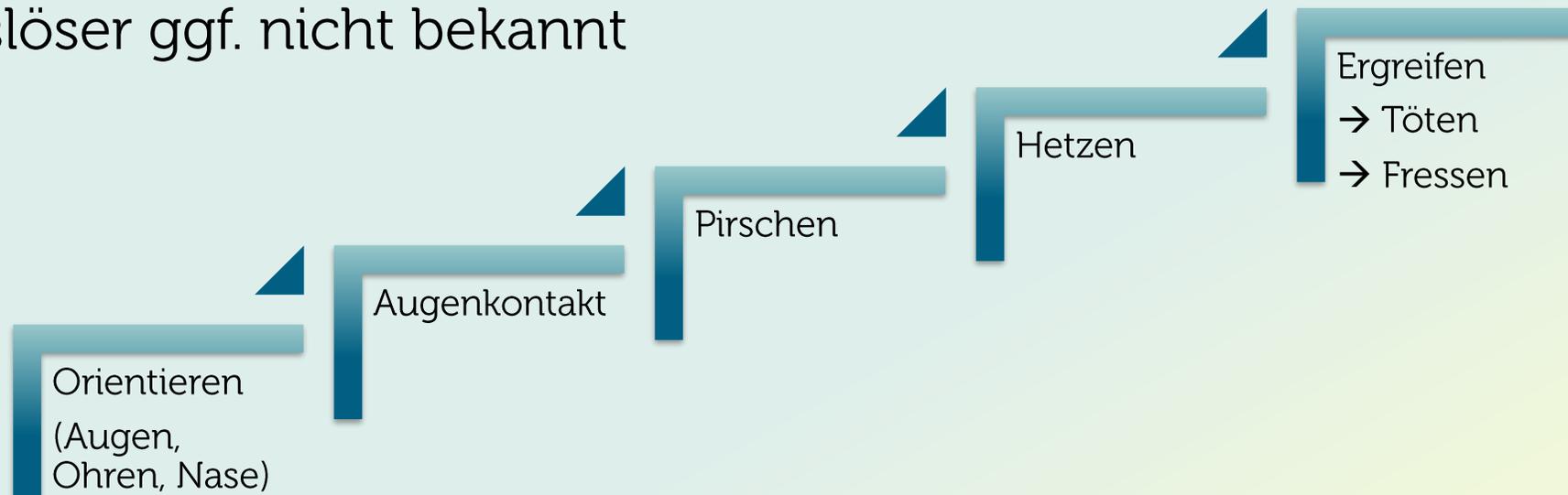


Jagd- und Beutefangverhalten



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Ziel: Abbau von Distanz
- wird i.d.R. nicht dem Aggressionsverhalten zugeordnet
- sehr hohes Gefährdungspotential
 - keine Warnung
 - Auslöser ggf. nicht bekannt



Gefährliche Hunde



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Rechtsgrundlage (§ 2 PoIVOGH)

Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten Hunde, die, ohne Kampfhunde gemäß § 1 zu sein, aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht. Gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die

- 1. bissig sind (vgl. 2.1 VwVgH),*
- 2. in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen (vgl. 2.2 VwVgH) oder*
- 3. zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen (vgl. 2.3 VwVgH).*



Gefährliche Hunde

Bissigkeit



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Rechtsgrundlage (2.1 VwVGH)

Ein Hund ist in der Regel als bissig anzusehen, wenn er eine Person, einen anderen Hund oder ein anderes Tier gebissen hat und es sich hierbei nicht nur um eine Reaktion auf einen Angriff oder um ein bewusst herausgefordertes Verhalten handelt. ...



Gefährliche Hunde



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Ablauf nach einem Beißvorfall I (2.4 VwVgH)

- Zuständig: Ortspolizeibehörde (Hauptwohnsitz des Hundehalters)
- Dokumentation anhand Anlage 6a und 6b VwVgH oder ausführlicher Ermittlungsbericht der Polizei
 - Entscheidung über Gefährlichkeit oder
 - Zweifel an Gefährlichkeit → Gutachten
 - durch Behörde oder durch Hundehalter
 - wenn Dokumentation ausreichend
 - Gutachten kann durch privaten Sachverständigen erstellt werden (Anforderungen an Sachverständige in Anlage 7 VwVgH)
 - idR FTA Verhaltenskunde, TA mit ZB Verhaltenstherapie
 - Kosten trägt der Halter, wenn Hund sich als gefährlich erweist



Gefährliche Hunde



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Besondere Halterpflichten I

- Pflicht zur sicheren Haltung (inkl. Kontrollbefugnis der Ortpolizeibehörde)
(§ 4 Abs. 1 PolVOgH iVm 4.1. VwVgH)
 - u.a. Bedenken gegen Zuverlässigkeit oder Sachkunde des Tierhalters
→ Untersagung möglich
- Führen des Hundes durch Dritte nur bei (§ 4 Abs. 2 PolVOgH iVm 4.2. VwVgH)
 - Gewähr der sicheren Führung
 - volljährig, entsprechende körperliche Kräfte
 - Sachkenntnis: mehrjährige Erfahrung, ausreichende Kenntnisse mit vergleichbaren Hunden
 - Vorhandensein erforderlicher Zuverlässigkeit
 - entsprechend den für den Halter geltenden Anforderungen
 - nicht Ausführen bei Alkohol-/ Arzneimittel-/ Drogeneinfluss



Gefährliche Hunde



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Besondere Halterpflichten II

- Leinenzwang (§ 4 Abs. 3 PolVOgH iVm 4.3.1 VwVgH)
 - Führung eng an kurzer Leine auf öffentlichen Gehwegen, Treppenhäusern...
 - Leine < 2 m, wenn sich Menschen oder Tiere in näherer Umgebung befinden
 - einzelnes Führen
- Kennzeichnungspflicht (§ 4 Abs. 3 PolVOgH iVm 4.3.1 VwVgH)
 - Halterkennzeichnung am Halsband, dauerhafte und unverwechselbare Hundekennzeichnung (idR Chip)
- Maulkorbzwang (§ 4 Abs. 4 PolVOgH iVm 4.3.1 VwVgH)
 - VGH BW: Leinenzwang ausreichend, wenn dadurch Gefahr wirksam verhindert (bspw. Hetzen von Wild)



Gefährliche Hunde



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Ablauf nach einem Beißvorfall II (2.4 VwVgH)

- Halter kann unter Vorlage eines Sachverständigengutachtens beantragen, feststellen zu lassen, dass Gefährlichkeit nicht mehr gegeben ist
 - idR FTA Verhaltenskunde, TA mit ZB Verhaltenstherapie



Beißvorfälle ...



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

ein soziologisches Problem?

- Einfluss auf Hundeeigenschaften: Sozialverhalten, Trainierbarkeit, Beißverhalten, Neugierverhalten, Erregungslevel
 - Bildungsstand
 - Alter und Geschlecht (junge Männer überrepräsentiert)
 - Vorerfahrung mit Hunden
 - Grund der Hundehaltung
 - Kriminelle Vorgeschichte
 - „anti-soziales“ Verhalten
 - auffällig mit „Suchen von Gefahren“

Schenkt et al. 2012; Ragatz et al. 2009; Kubinyi et al. 2009





„Kampfhunde“ Teil III

- Allgemeines zur
 - Zucht
 - Kampfhundedressur

➤ „Kampfhunde“ in BW

- Abs. 2 - Hunde
 - Abs. 3 - Hunde
- } mit fraglicher
ohne Kampfhundeeigenschaft
Kampfhundeeigenschaft
Kampfhundeeigenschaft

➤ Case Report mit einem gelisteten Hund

„Kampfhunde“



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- pauschale Verurteilung von Rassen ist wissenschaftlich unhaltbar
 - Warum „Kampfhunde“-Regelungen?
 - Warum dann noch so viele Rasselisten?

→ Handlungsbedarf bestand aufgrund von „Kampfhunde“-Problematik



Kampfhundezucht I



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Zucht von verhaltensgestörten bzw. verhaltensuntypischen Hunden

- Verpaarung
 - aggressiv gefärbtes Paarungsverhalten bis hin zu Beißereien und Kämpfen
- gestörtes Mutterhündin-Welpen-Verhalten
 - Verletzungen bis Tötung der Welpen
 - Beutefangverhalten
 - unangemessen raues Spiel bis hin zu aggressivem Verhalten
 - Hantieren, Reißen an Extremitäten und Wegschleudern
- verhaltensgestörte Welpen
 - Verbeißen in Lefzen der Mutter
 - Welpenspiele, die in schädigende Beißereien übergehen

→ Folge von einseitiger, auf Angriffsbereitschaft und Kampf ausgerichteter Zuchtauslese



Kampfhundezucht II



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierschutzwidrige Haltung

- Einzelhaft aufgrund fehlender sozialer Unverträglichkeit
- ausschließliche Zwingerhaltung
→ soziale Deprivation

→ Hunde litten/ leiden, weil Menschen
sie zur Umweltgefährdung gemacht haben



Kampfhundedressur



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Laufband
- Flirtpole-Training
- Springpole-Training
 - „Aufhängen“ von Hunden an bspw. Reifen
- Zwingerkämpfe mit Sparring-Partner
- catmill
 - Jenny
 - Training mit lebender Beute

→ untypisch übersteigerte Angriffsbereitschaft

→ Kampfverhalten

→ Tierschutzrelevanz: Beeinträchtigung Sozialverhalten, soziale Unverträglichkeit



Kampfhunde



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- zur Erinnerung: Hauptgefahrenpotential = sozial deprivierte Hunde verschiedenster Rassezugehörigkeiten
- Regelungen gänzlich unverständlich?
 - 1997: Tötung einer Frau durch American Staffordshire Terrier
 - 2000: Tötung des sechsjährigen Volkan in Hamburg
 - Neuerlassen bzw. Änderung von „Hundeverordnungen“
 - Regelungen für Kampfhunde bestreb(t)en präventiven Menschenschutz



„Kampfhunde“ in BW



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

„Kampfhunde“ Kraft Vermutung

§ 1 Abs. 2 PolVOgH

- American Staffordshire Terrier
- Bullterrier
- Pit Bull Terrier

„Kampfhunde“ Kraft Rasse + Feststellung im Einzelfall

§ 1 Abs. 3 PolVOgH

- Bullmastiff
- Staffordshire Bullterrier
- Dogo Argentino
- Bordeaux Dogge
- Fila Brasileiro
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Mastiff
- Tosa Inu



Abs. 2 - Hunde



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Rechtsgrundlagen (§ 1 Abs. 2 PoIVOgH)

*Die Eigenschaft als Kampfhund **wird** aufgrund rassespezifischer Merkmale bei Hunden der folgenden Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden **vermutet**, solange nicht der zuständigen Behörde für den einzelnen Hund **nachgewiesen** wird, dass dieser **keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren** aufweist:*

- American Staffordshire Terrier
- Bullterrier
- Pit Bull Terrier.

→ widerlegbare Rasseliste: „Kampfhund“ Kraft Vermutung



Abs. 2 - Hunde



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Rechtsgrundlagen (§ 1 Abs. 4 PolVOgH)

Die Ortspolizeibehörde stützt die Entscheidung, dass die Vermutung nach Absatz 2 widerlegt worden ist, [...] regelmäßig auf das Ergebnis einer Prüfung. Zuständig für die Prüfung ist das Landratsamt als Kreispolizeibehörde, in Stadtkreisen das Bürgermeisteramt; es stellt eine Bescheinigung über das Prüfungsergebnis aus. Die Prüfung wird von einem im öffentlichen Dienst beschäftigten Tierarzt und einem sachverständigen Beamten des Polizeivollzugsdienstes durchgeführt; eine weitere sachkundige Person kann hinzugezogen werden...



Abs. 2 - Hunde



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Ablauf – Anmeldung zur Verhaltensprüfung

- Hundehalter beantragt Haltung bei Ortpolizeibehörde
 - Antragsformular (Anlage 1a VwVgH)
 - Erhebungsbogen (Anlage 1b VwVgH)
 - Hinweise zur Prüfung (Anlage 1c VwVgH)
- Prüfung auf Vollständigkeit, Registrierung des Hundes
- Anmeldung zur Prüfung bei Kreispolizeibehörde



Abs. 2 - Hunde



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Ablauf – Verhaltensprüfung

- Prüfer:
 - im öffentlichen Dienst beschäftigter Tierarzt
 - sachverständiger Beamte des Polizeivollzugsdienstes oder Gemeindevollzugsbediensteter mit entsprechender Sachkunde
 - evtl. Hinzuziehen weiterer sachkundiger Personen
 - Amtstierarzt aus anderen Landkreisen
 - FTA Verhaltenskunde, TA mit ZB Verhaltenstherapie
- Vor Beginn der Prüfung
 - Identifikation des Hundehalters und des Hundes
 - Tierärztliche Untersuchung
 - Begutachtung Ausrüstungsgegenstände



Abs. 2 - Hunde



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Ablauf – Verhaltensprüfung

- Standardisierter Ablauf
 - Muss- und Kann-Elemente, die erfahrungsgemäß häufiger zu Beißvorfällen führen
 - Vordrucke im Amt vorrätig, die nicht öffentlich sind
-
1. Grundgehorsam
 2. Anbinden des Hundes und Entfernen des Hundeführers
 3. Verhalten des Hundes gegenüber Fahrzeugen
 4. Verhalten des Hundes gegenüber fremden Personen
 5. Verhalten des Hundes gegenüber Tieren
 6. Verhalten auf akustische und optische Reize



Abs. 2 - Hunde



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Ablauf – Verhaltensprüfung

- Keine Beißbewegungen, kein Beißen bzw. keine Beißversuche, kein Angreifen bzw. Angriffsversuche
 - Keine Notwendigkeit von starken Zwangsmitteln
 - Kein Einsatz weiterer Person wie Hundehalter notwendig
 - Hund beruhigt sich nach Eskalation in angemessener Zeit
- Keine Anzeichen gesteigerter Aggressivität oder Gefährlichkeit
- Prüfung bestanden
 - „Abs. 2-Hund“ ohne Kampfhundeeigenschaft
 - Hund kein „Kampfhund“
 - Bescheinigung durch Ortspolizeibehörde (§ 1 Abs. 4 PolVOgH)



Abs. 2 - Hunde ohne Kampfhundeeigenschaft



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Besondere Halterpflichten

- Pflicht zur sicheren Haltung (inkl. Kontrollbefugnis der Ortpolizeibehörde) gilt weiterhin (§ 4 Abs. 1 PolVOgH iVm 4.1. VwVgH)
 - u.a. Bedenken gegen Zuverlässigkeit oder Sachkunde des Tierhalters
 - Untersagung möglich
- Leinenzwang (bei Hunden älter als 6 Mon.), Kennzeichnungspflicht (§ 4 Abs. 3 PolVOgH iVm 4.3.1 VwVgH)
 - Führung eng an kurzer Leine auf öffentlichen Gehwegen, in Treppenhäusern...
 - Leine < 2 m, wenn sich Menschen oder Tiere in näherer Umgebung befinden
 - Ausnahmen möglich (§ 4 Abs. 6 PolVOgH iVm 4.4 VwVgH)
- Kennzeichnungspflicht (§ 4 Abs. 3 PolVOgH iVm 4.3.1 VwVgH)
 - Halterkennzeichnung am Halsband
- Mitführen Prüfungsergebnis; Vorzeigen auf Verlangen



Abs. 2 - Hunde ohne Kampfhundeeigenschaft

Weitere Verbote

- keine Ausbildung für Wach- oder Schutzzwecke



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Abs. 2 - Hunde ohne/ mit Kampfhundeeigenschaft?



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Prüfung nicht bestanden

- Wiederholung nach drei Monaten möglich, wenn positive Verhaltensänderung zu erwarten ist
 - Halterwechsel
 - Nachweis einer sachkundigen Schulung
 - Verhaltenstherapie



Abs. 2 - Hunde mit Kampfhundeeigenschaft



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Ab wann unwiderleglich ein „Kampfhund“?

- durch Verhaltensprüfung durchgefallen
 - ohne zu erwartende positive Verhaltensänderung
- trotz bestandener Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt Verwirklichung Tatbestände nach § 2 PolVOgH
 - Wiederholungsprüfung nicht möglich (1.2.1 VwVgH)
 - einmaliger Vorfall führt zu schwerwiegenden oder tödlichen Verletzungen von Mensch oder Tier
 - Wiederholungsprüfung nicht möglich (Soll-Regelung)
- Täuschungsversuch



Abs. 3 - Hunde



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Rechtsgrundlagen (§ 1 Abs. 3 PoIVOgH)

Die Eigenschaft als Kampfhund **kann im Einzelfall** insbesondere bei Hunden der folgenden Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen als den von Absatz 2 erfassten Hunden vorliegen, wenn **Anhaltspunkte** auf eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren hinweisen:

- Bullmastiff
- Staffordshire Bullterrier
- Dogo Argentino
- Bordeaux Dogge
- Fila Brasileiro
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Mastiff
- Tosa Inu.

→ „Kampfhunde“ Kraft Rasse + Feststellung im Einzelfall = „Anlasskampfhunde“



Abs. 3 - Hunde ohne Kampfhundeeigenschaft



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Rechtsgrundlagen (§ 1 Abs. 3 PoIVVOgH)

- keine Anhaltspunkte → „Abs. 3 - Hunde“ ohne Kampfhundeeigenschaft

Besondere Halterpflichten

- behördliche Prüfung bei allen Anlässen oder Anzeichen, die auf eine Eigenschaft als „Kampfhund“ hindeuten (1.3.1 VwVgH)
- siehe Abs. 2 - Hunde ohne Kampfhundeeigenschaft
 - Pflichten zur sicheren Haltung, Leinenzwang, Halterkennzeichnung, keine Ausbildung für Wach- oder Schutzzwecken
 - aber keine Kennzeichnungspflicht des Hundes



Abs. 3 - Hunde ohne/ mit Kampfhundeeigenschaft?



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Vorliegen von Anhaltspunkten gemäß § 1 Abs. 3 PolVOgH (1.3.2 VwVgH)

Anhaltspunkte [...] liegen insbesondere vor

- a) *bei übersteigertem Dominanz-, Beute- oder Aggressionsverhalten oder anderen Verhaltensweisen, die deshalb auf ein besonderes Gefährdungspotential hindeuten, weil sie ohne erkennbaren äußeren Anlass oder in einer alltäglichen Situation wiederholt auftreten; solche Verhaltensweisen sind insbesondere*
- Schnappen nach Dritten,*
 - betont aggressives Anknurren und Anbellen Dritter,*
 - wildes und aggressives Zerren an der Leine,*
 - gefahrbringendes Anspringen oder Verfolgen von Dritten oder*
- b) *bei gesteigerter Aggressivität des Muttertieres gegenüber den Welpen oder der Welpen untereinander.*

→ Verhaltensprüfung



Abs. 3 - Hunde ohne/ mit Kampfhundeeigenschaft?



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Vorliegen von Anhaltspunkten

§ 1 Abs. 4 PolVOgH

Die Ortspolizeibehörde stützt die Entscheidung, dass [...] die Feststellung [...] nach Absatz 3, dass die Eigenschaft als Kampfhund vorliegt, regelmäßig auf das Ergebnis einer Prüfung...



Abs. 3 – Hunde mit Kampfhundeeigenschaft



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Ab wann unwiderleglich ein Kampfhund?

- durch Verhaltensprüfung durchgefallen
 - ohne zu erwartende positive Verhaltensänderung
- Verwirklichung Tatbestände nach § 2 PolVOgH
 - Einstufung als „Kampfhund“ aufgrund einmaligen Vorfalls
 - zu erwartende positive Verhaltensänderung (s.o.)
 - Wiederholungsprüfung möglich (Kann-Regelung)
- Täuschungsversuch



Ein „Kampfhund“ ist in BW...



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

ein „Abs. 2-Hund“, dessen Kampfhundeeigenschaft nicht widerlegt ist

oder

ein „Abs. 3-Hund“, dessen Kampfhundeeigenschaft festgestellt wurde.



Erlaubnispflicht zur Haltung von „Kampfhunden“ in BW



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Rechtsgrundlagen (§ 3 PolVOgH)

- betrifft Tiere ab 6 Monate
- berechtigtes Interesse nachgewiesen
- keine Bedenken gegen Zuverlässigkeit und Sachkunde
- Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz nicht entgegenstehen
- vor Durchführung der Prüfung unveränderliche Kennzeichnung des Hundes (idR Chip)
- Auflagen
- Haftpflichtversicherung...



Erlaubnispflicht zur Haltung von „Kampfhunden“ in BW



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Berechtigtes Interesse (§ 3 PolVOgH iVm 3.2.1 VwVgH)

= rechtserhebliches Interesse unter Würdigung des vorrangigen Rechtsguts Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit von Menschen

- wird angenommen bei
 - vorübergehender Haltung von Kampfhunden in Tierheimen, sofern keine Gefahr für Menschen oder andere Tiere besteht
 - generelle Erlaubnis möglich
- kann angenommen werden bei
 - Abgabe an Dritte aus Gründen des Tierschutzes



Erlaubnispflicht zur Haltung von „Kampfhunden“ in BW



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Zuverlässigkeit (§ 3 PolVOgH iVm 3.2.2 VwVgH)

= wer Gewähr dafür bietet, dass der Hund so sicher geführt wird, dass keine Gefahren für Menschen oder Tiere ausgeht

→ Einzelfallprüfung, aber Vermutungsregel als Orientierungshilfe

- rechtskräftige Verurteilungen bei Straftaten (wenn fünf Jahre seit Rechtskraft nicht verstrichen) gegen
 - Leben oder körperliche Unversehrtheit
 - sexuelle Selbstbestimmung
 - Widerstand gegen die Staatsgewalt...
- rechtskräftige Verurteilungen bei Straftaten gegen
 - TierSchG, HundVerbrEinfG...
- wiederholter oder gröblicher Verstoß gegen als Ordnungswidrigkeiten ausgestaltete Ge- oder Verbote u.a. des TierSchG...

→ Zuverlässigkeit liegt in der Regel nicht vor



Erlaubnispflicht zur Haltung von „Kampfhunden“ in BW



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Sachkunde (§ 3 PolVOgH iVm 3.2.3 - 3.2.5 VwVgH)

= Kenntnisse und Fähigkeiten, dass Hund jederzeit so gehalten und geführt wird, dass von diesem keine Gefahr für Menschen oder Tieren ausgeht

→ Sachkundeprüfung, bezogen auf Aspekte der Gefahrenabwehr

Theoretischer Teil (Kenntnisse)

- tierschutzrechtliche Vorschriften
- einschlägige Bestimmungen Polizeirecht
- Anforderungen tiergerechte Haltung, Grundkenntnisse Verhaltensweisen von Hunden (insb. Aggression)
- Erkennen und Beurteilen von Gefahrensituationen...

Praktischer Teil (Fähigkeiten)

- Grundgehorsam, Leinenführigkeit
- Vermeiden und Bewältigen gefährlicher Situationen...



Erlaubnispflicht zur Haltung von „Kampfhunden“ in BW



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz (§ 3 PolVOgH iVm 3.2.6 VwVgH)

= sichere Gewahrsam

- kein Entweichen
- kein Zutritt von Unbefugten
- evtl. Warnschilder
- zusammenhängende, ausbruchsichere Umfriedung...

→ Kontrolle im Rahmen der Erlaubniserteilung oder bei Vorkommnissen durch Ortspolizeibehörde möglich



„Kampfhunde“



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Besondere Halterpflichten

- Siehe Gefährliche Hunde
 - Pflichten zur sicheren Haltung, Regelungen zum Führen von Dritten, Leinenzwang, Kennzeichnungspflicht, Maulkorbzwang...
- Mitführen Erlaubnis; Vorzeigen auf Verlangen



„Kampfhunde“



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Weitere Ge- und Verbote

- Zuchtverbot inkl. Verbot zur Verwendung bei Vermehrung
(§ 5 Abs. 1 PolVOgH iVm 5.1 VwVgH)
- Kastrationszwang mit Vorlage des Nachweises bei Ortpolizeibehörde
 - nicht, wenn Hund offenkundig nicht mehr fortpflanzungsfähig ist
- keine Ausbildung für Wach- oder Schutzzwecke



Deckelt das Tierschutzgesetz die Kastrationspflicht?



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- § 5 TierSchG
 - Betäubungsgebot
 - Tierarztvorbehalt
 - Ausnahmen...

- § 6 TierSchG
 - Amputationsverbot
 - Ausnahmen u.a.
 - Unfruchtbarmachung zur weiteren Haltung - soweit tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen



Nichterteilung der Erlaubnispflicht



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

§ 3 Abs. 3 PolVOgH iVm 3.3 VwVgH

Wird eine Erlaubnis nach Absatz 2 nicht erteilt, hat die Ortspolizeibehörde die zur Abwendung der Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

→ idR Haltungsverbot → Beschlagnahme, Einziehung



Töten von „Kampfhunden“?



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Schutz VOR gefährlichen Hunden

§ 3 Abs. 3 PolVOgH iVm 3.3 VwVgH

- Ortspolizeibehörde
- Tötung
 - kein Bestehen der Verhaltensprüfung
 - wenn die Abgabe aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen innerhalb angemessener Frist nicht möglich erscheint

Schutz DER gefährlichen Hunde

§ 16a TierSchG

- Veterinäramt
- Tötung
 - wenn die Veräußerung des Tieres aus
 - rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder
 - das Tier nach dem Urteil des beamteten Tierarztes nur unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben kann



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Töten von „Kampfhunden“?



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Schutz VOR gefährlichen Hunden

- hochgradige erwiesene Gefährlichkeit
- Übermaßverbot
 - Gefährlichkeit nicht durch mildere Mittel behebbar oder nicht durch mildere Mittel auf verträgliches Maß reduzierbar
 - Übergabe an Dritte, Unterbringung Tierheim, Verhaltenstherapie...



Töten von „Kampfhunden“?



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Übergabe an Dritte?

- <https://www.hellhound-foundation.com/>
 - keine Kapazitäten mehr
- <https://www.tierschutzbund.de/spendenportal/pate-werden/patenprojekte/hundeprojekt-weidefeld/>
- manche Tierheime
- ???



Töten von „Kampfhunden“?



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Schutz VOR gefährlichen Hunden

- Ultima-ratio-Prinzip
 - Tötung nur als äußerstes Mittel
 - Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten
 - dauerhafte Zwingerhaltung + keinerlei Sozialkontakt zu Mensch und Hunden
 - nicht behebbar + von Experten bestätigt + durch Ethikkommission gebilligt



Töten von „Kampfhunden“?



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Schutz VOR gefährlichen Hunden

Mögliche Besetzung einer Ethikkommission

- zwei Amtstierärzte
 - aus unterschiedlichen Behörden
- praktizierender Tierarzt
 - FTA Verhaltenskunde
 - TA mit ZB Verhaltenstherapie
- Mitarbeiter Ortspolizeibehörde
- Polizeibeamte
- Tierheimleitung



Töten von „Kampfhunden“?



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Schutz VOR gefährlichen Hunden

- Notstandssituationen...



Töten von „Kampfhunden“?



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Schutz VOR gefährlichen Hunden

§ 3 Abs. 3 PolVOgH iVm 3.3 VwVgH

- Ortspolizeibehörde
- Tötung
 - kein Bestehen der Verhaltensprüfung
 - wenn die Abgabe aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen innerhalb angemessener Frist nicht möglich erscheint

Schutz DER gefährlichen Hunde

§ 16a TierSchG

- Veterinäramt
- Tötung
 - wenn die Veräußerung des Tieres aus
 - rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder
 - das Tier nach dem Urteil des beamteten Tierarztes nur unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben kann



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Töten von „Kampfhunden“?



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Schutz DER gefährlichen Hunden: Tötung immer als ultima ratio

- Tötung aufgrund Unmöglichkeit Veräußerung
 - nachweisbare, geeignete Vermittlungsversuche (z. B. Medienhinweise); Unmöglichkeit, das fortgenommene Tier zu verkaufen, zu verschenken, abzugeben (s. auch AVV TierSchG 15.2)
 - Einbeziehung anderer Fachbehörden und Tierschutzorganisationen in die Vermittlungsversuche
 - kein Scheitern einer verhaltensgerechten Unterbringung wegen Arbeit, Zeit und/ oder Kosten
- Tötung aufgrund nicht behebbarer erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden
 - Sicherheitsvorkehrungen → erhebliche Leiden
 - erhebliche SLS lassen sich durch veterinärmedizinische Möglichkeiten nicht beheben oder so abmildern, dass sie nicht mehr erheblich sind





Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierschutz- problematik

Teil IV

- Leinenzwang
- Maulkorbzwang
- tierschutzwidrige Haltung
- Kupieren von Ohren
- Illegaler Welpenhandel...



Leinen- und Maulkorbzwang



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Leinenzwang

- unzureichende körperliche und geistige Auslastung der vitalen Tiere
- normaler Sozialkontakt mit Artgenossen in Öffentlichkeit verunmöglicht

Maulkorbzwang

- Thermoregulation
- Beeinträchtigung Mimik und Schnüffeln
- Cave
 - Maulkorbtyp
 - Gewöhnung



Tierschutzwidrige Haltung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Zwingerhaltung
- Einzelhaltung
- fehlender Sozialkontakt Artgenosse/ Mensch
- sonstige Tierschutzwidrigkeiten...



Illegaler Welpenhandel



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- TOP Rassen 2017 nach Studie DTB 2017
 1. Zwergspitz
 2. Chihuahua
 3. Malteser
 4. American Staffordshire-BullterrierAber auch viele Mischlinge...



Qualzuchten



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

§ 11b Abs. 1 TierSchG

Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten [...], soweit [...] züchterische Erkenntnisse [...] erwarten lassen, dass als Folge der Zucht oder Veränderung

2. bei den Nachkommen

- a) mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten,*
 - b) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder*
 - c) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.*
- BMEL Gutachten zur Auslegung von § 11b TierSchG
→ Hypertrophie des Aggressionsverhalten





Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Teil V

- Warum dann noch so viele „Rasselisten“?
- HundVerbrEinfG
- Beißstatistiken

- Ausblick



„Kampfhunde“



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Warum bleiben Regelungen teils hartnäckig bestehen?

- 2006: Tödliche Attacke eines **American Staffordshire Terrier** auf eine 92-Jährige in Stendal (Sachsen-Anhalt)
- 2010: Tötung eines Mädchens durch vier **Staffordshire Bullterrier** in Sachsenburg (Thüringen)
- 2018: Tötung eines 27-Jährigen und dessen 52-jähriger Mutter durch den eigenen **Staffordshire-Terrier** „Chico“ in Hannover (Niedersachsen)
- 2018: Tötung eines Säuglings durch einen **Staffordshire-Mix** in der elterlichen Wohnung in Bad König (Hessen)



Aber auch...



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- 2010: Tötung eines dreijährigen Jungen durch einen **Rottweiler** in Zörnigall (Sachsen-Anhalt)
- 2011: Tötung eines zwei Wochen alten Mädchens durch einen **Husky-Mischling** in der elterlichen Wohnung in Schmallenberg (NRW)
- 2014: Tödliche Attacke eines **Australian-Shepherd-Schäferhund-Mischlings** auf eine 57-Jährige im Schwarzwald
- 2017: Tödliche Attacke eines **Kangals** auf eine 72-Jährige in Stetten am kalten Markt (BW)
- 2019: Tötung einer 89-Jährigen durch einen **Jagdhund** in der eigenen Wohnung in Ganderkesee (Bremen)
- 2020: Tödliche Attacke eines **Hirtenhundes** auf den 88-jährige Besitzer in Hoppegarten (Brandenburg)
- 2020: Tödliche Attacke eines **Labrador-Mischlings** auf eine Frau in Nickelsdorf (Thüringen)



Hundeverbringungs- und - einfuhrbeschränkungsgesetz



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- § 2 Einfuhr- und Verbringungsverbot
 - Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen
 - Hunde weiterer Rassen, wenn nach Vorschriften des Landes eine Gefährlichkeit vermutet wird
- § 5 Strafvorschriften
 - mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 2 Abs. 1 einen Hund in das Inland verbringt oder einführt
 - Versuch strafbar
 - Fahrlässiges Handeln → Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe
- Beachte HundVerbrEinfVO!





Urteil BVerfG 2004

- Gefährlichkeitsvermutung verfassungsgemäß, obwohl
 - mit wissenschaftlichem Kenntnisstand kein Rückschluss allein von Rasse auf Gefährlichkeit möglich
 - Bestätigung multikausaler Gründe für Gefährlichkeit, Hervorheben von Sachkunde und Zuverlässigkeit des Halters
- Aber: überragende Bedeutung des Lebens und der Gesundheit von Menschen
- Rechtfertigung, wenn genügend Anhaltspunkte vorliegen, dass Hunde bestimmter Rasse diese Schutzgüter gefährden könnten
 - Qualzucht-Gutachten BMEL
 - Beißstatistiken
 - Abgleich von Beißvorfällen mit Welpenstatistik (nicht mit jeweiligem Bestand der betreffenden Hunderasse)
 - bisher keine verlässlichen Beißstatistiken → erhebliche Unsicherheit → Entwicklung beobachten und ggf. Regelungen anpassen (aufheben, erweitern)
 - Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht gilt auch für alle Länder, die Rasselisten führen...



Urteil BVerfG 2004 – was ist seither passiert?

- eine Beißstatistik im Sinne des Urteils (absolute Zahlen – Anteil der einzelnen Rassen an der Gesamtpopulation) gibt es in den meisten Bundesländern nicht...
 - Bund und Länder sind Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht bisher nicht oder nicht vollständig nachgekommen
- Rasselisten - ein Verstoß gegen Gleichbehandlungsgrundsatz? (Art. 3 Abs. 1 GG)



- Sachkundenachweis zum Halten **ALLER** Hunde anstelle von Rasselisten
 - Wissen schützt Mensch und Tier
 - Zusammenhang zwischen Menschgefährdung und Tierschutzrelevanz beachten
 - erhöhte Sachkunde → Kenntnis über Bedürfnisse → artgerechtere Hundehaltung
 - bessere Einschätzung Hundeverhalten → Hundebissprävention
 - Förderung Eigenverantwortung Tierhalter
 - bekämpft allerdings nicht Ignoranz und Egoismus von Menschen...
- Aussagekräftige Statistiken
- Menschen wirksam daran hindern, Hunde zu verhaltensgestörten oder verhaltensuntypischen und menschengefährdenden Individuen zu züchten und auszubilden
 - stärkere Regulierungen für Hundezuchten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!!!



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Literaturempfehlung

- Celina Del Amo (2016): Sachkundenachweis für Hundehalter: So bestehen Sie den Hundeführerschein
- Dr. Dorit Urd Feddersen-Petersen (2008): Ausdrucksverhalten beim Hund: Mimik und Körpersprache, Kommunikation und Verständigung
- Dr. Ursula Breuer (2006): Hundeverhalten - erkennen und verstehen
- Dr. Dieter Fleig (1998): Kampfhunde... wie sie wirklich sind!
- ...

